

# **Richtlinien der Ortsgemeinde Brohl-Lützing zur Förderung des sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Engagements der Vereine**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Brohl-Lützing hat am 09.02.2023 folgende Richtlinien zur Förderung des sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Engagements beschlossen.

## **1. Grundsatz**

In Anerkennung seiner Bedeutung für das Funktionieren und die Qualität unseres örtlichen Gemeinwesens fördert die Ortsgemeinde das ehrenamtliche Engagement der Vereine im Gemeindegebiet.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Förderungsberechtigt sind in der Ortsgemeinde ansässige Vereine oder Gruppierungen ohne Rücksicht auf die Organisations- und Rechtsform, die in der Ortsgemeinde oder für deren Einwohner sportliche, gesellschaftliche, kulturelle oder sonstige das Gemeindeleben bereichernde Angebote schaffen. Vereinsabteilungen, die fachverbandlich organisiert sind, werden hinsichtlich einer Förderung im Sinne dieser Richtlinie dem Verein gleich gestellt. Im Falle einer beantragten Förderung nach Ziffer 3 sind auch Vereine, Verbände und Gruppierungen förderberechtigt, die ihren Sitz außerhalb der Ortsgemeinde haben, deren Angebot sich aber auch an Kinder und Jugendliche aus der Ortsgemeinde richtet.

2.2 Förderungswürdig sind insbesondere die Jugend-, die Senioren- und die Kulturarbeit, die Brauchtumpflege und 25-jährige Vereinsjubiläen sowie deren Vielfaches. Die Ortsgemeinde fördert grundsätzlich keine investiven Ausgaben. Einzelfallentscheidungen des Gemeinderates bleiben hiervon unberührt.

2.3 Förderungen können als Sach- und / oder als Geldleistung erfolgen.

## **3. Ferienfreizeit mit Übernachtungen**

3.1 Offene Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ab einer Übernachtung können mit einem Zuschuss gefördert werden. Der Zuschuss beläuft sich für jedes teilnehmende Kind bzw. jeden teilnehmenden Jugendlichen aus der Ortsgemeinde Brohl-Lützing je Übernachtung auf 3,00 €. Der Höchstbetrag der Förderung pro Ferienfreizeit beträgt 200,00€ sowie 300,00€ pro Verein und Jahr.

3.2 Sonstige offene Kinder-/Jugendmaßnahmen können nach Ziff. 8 dieser Richtlinie gefördert werden.

3.3 Der Wunsch nach Förderung von Ferienfreizeiten ist bis Ende September eines jeden Jahres unter Angabe der Teilnehmerzahl anzumelden.

#### **4. Sportturniere**

- 4.1 Örtliche und überörtliche Turniere, die von ortsansässigen Vereinen im Gemeindegebiet durchgeführt werden, werden in einer Höhe von bis zu 75,00 € gefördert. Die Förderung kann pro Verein und Jahr maximal zweimal in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Der Wunsch nach Förderung eines Turniers ist grundsätzlich bis Ende September eines jeden Jahres unter Angabe des Turnierkonzeptes anzumelden.

#### **5. Traditionelle Feste**

- 5.1 Vereine, welche die Ausrichtung des Rosenmontagszuges übernehmen, können mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 555,55 € gefördert werden.
- 5.2 Vereine, die die Ausrichtung der Kirmes übernehmen, können mit einem Betrag bis zu einer Höhe von  
1.650,00 € im Ortsteil Brohl  
1.450,00 € im Ortsteil Niederlützingen  
gefördert werden.
- 5.3 Vereine/Organisatoren, welche die Ausrichtung des Katharinenmarktes im Ortsteil Niederlützingen sowie des Weihnachtsmarktes auf der Burg Brohleck übernehmen, können mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 500,00 € gefördert werden.
- 5.4 Vereine, welche die Ausrichtung des Hafenfestes übernehmen, können mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 200,00 € gefördert werden.
- 5.5 Vereine, welche die Ausrichtung von Schützen-, Junggesellenfesten, Liederabenden übernehmen, können mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 150,00 € gefördert werden. Diese Förderung kann auch für den Aufbau des Martinsfeuers in Niederlützingen gewährt werden.
- 5.6 Der Wunsch nach Förderung ist grundsätzlich bis Ende September eines jeden Jahres anzumelden.

#### **6. Vereinsjubiläen**

- 6.1 Jubiläumsfeierlichkeiten der ortsansässigen Vereine im Sinne der Ziffer 2.2, Satz 1 dieser Richtlinie werden mit 250,00 € gefördert.
- 6.2 Finden die Feierlichkeiten in den Räumen der Ortsgemeinde statt, werden Kosten für Bestuhlung, Strom und Wasser sowie weitere übliche Entgelte nicht erhoben. Bei Feierlichkeiten in anderen Räumlichkeiten werden bei Inanspruchnahme gemeindeeigener Tische, Stühle, Bestecke und Geschirr keine Entgelte erhoben.

## **7. Nutzung der Turnhalle der Leo-Stausberg-Grundschule**

- 7.1 Vereine aus der Ortsgemeinde Brohl-Lützing, die die Turnhalle der Leo-Stausberg-Grundschule Brohl-Lützing angemietet haben, werden mit einem Betrag von 80,00 € pro Hallenmiete auf Antrag gefördert.
- 7.2 Für die Inanspruchnahme gemeindeeigener Tische und Stühle werden keine Entgelte erhoben.

## **8. Sonstige Vorhaben**

Sonstige Vorhaben, die der Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinien dienen, insbesondere solche, die aus dem Rahmen der regulären Aktivitäten eines Vereins oder einer Gruppierung herausragen, können mit einem Betrag bis zu 100,00 € gefördert werden.

## **9. Verfahren**

- 9.1 Förderanträge einschließlich der erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig, spätestens ein Monat vor Beginn einer Maßnahme, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dies gilt nicht für eine Förderung gemäß Ziffern 6 und 8 dieser Richtlinie. Die Regelungen der Ziffern 3.4, 4.2, 5.4 und 6.1 bleiben hiervon unberührt.
- 9.2 Nach der Festlegung der Förderhöhe erfolgt die Auszahlung des Zuschusses. In den Fällen der Ziffer 3 erfolgt die Auszahlung nach Vorlage der bestätigten Teilnehmerlisten.
- 9.3 Sollten im Haushalt die Mittel nicht in voller Höhe bereitstehen, sind die Zuschüsse anteilig zu kürzen. Ausgenommen hiervon sind Zuschüsse gem. Ziffern 6.1 und 7.1

## **10. Zuständigkeit**

- 10.1 Zuständig für die Entscheidung über eine Förderung und die Festlegung über die jeweilige Förderhöhe ist nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften der Jugend-, Sport- und Kulturausschuss der Ortsgemeinde Brohl-Lützing.
- 10.2 Ausgenommen von Ziffer 10.1 ist eine Förderung nach Ziffer 6 dieser Richtlinie. Hierüber entscheidet die Ortsbürgermeisterin. Der Jugend-, Sport- und Kulturausschuss wird hierüber nachrichtlich informiert.

## **11. Bindungswirkung**

Die Regelungen dieser Förderrichtlinien begründen keinen Anspruch auf Förderung. Die Vergabe erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab dem 01.03.2023 in Kraft. Sie lösen die am 18.02.2020 durch den Gemeinderat beschlossenen und mit Beschluss des Gemeinderates Brohl-Lützing vom 19.09.2001, 14.12.2006, 17.12.2009, 18.02.2014, 23.05.2016 sowie 23.05.2019, 18.02.2020 ergänzten bzw. geänderten Richtlinien ab.

Brohl-Lützing, 09.02.2023

*Frank Gondert*  
Dr. Frank Gondert  
Ortsbürgermeister

